

# ZH\_OBERGERICHT SB110637 vom 13. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110637](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110637)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110637 du 13 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110637 del 13 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Datum vom 7. Juni 2011 erhob die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl beim Einzelgericht in Strafsachen des Bezirkes Zürich gegen die Beschuldigte Anklage wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 Abs. 1 SSV (Urk. 14). Der Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 7. Juni 2011 vorgeworfen, am 14. Mai 2010, um ca. 9.30 Uhr, mit ihrem Fahrzeug der Marke "BMW" mit den Kontrollschildern ... in Zürich auf dem linken Fahrstreifen der E.\_\_\_\_-Strasse in Richtung F.\_\_\_\_-Platz fahrend vor der Kreuzung mit der G.\_\_\_\_-Strasse aufgrund einer krass pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit das gut sichtbare, bereits seit mehreren Sekunden auf Rot stehende und damit "Halt" anzeigende Lichtsignal ihrer Fahrspur übersehen und dadurch beim Überfahren der Kreuzung eine Kollision mit dem von rechts auf der G.\_\_\_\_-Strasse bei Grün in die Kreuzung einfahrenden Fahrzeug der Marke "Mitsubishi" mit den Kontrollschildern ZH ... verursacht zu haben, wobei sie dessen Lenker mit der beschriebenen Fahrweise in erhebliche Gefahr gebracht habe (Urk. 14 S. 2).

### E. 2

Am 6. Juli 2011 fand die Hauptverhandlung vor dem Einzelgericht in Strafsachen des Bezirkes Zürich statt (Prot. I S. 3 ff.), anlässlich welcher das Einzelgericht im Anschluss an die Befragung der Beschuldigten die von dieser beantragten Einvernahmen von zwei weiteren Zeugen abwies (Prot. I S. 6 f.). Nach durchgeführter Hauptverhandlung wurde die Beschuldigte vom Einzelgericht gleichentags anklagegemäss schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 80.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren sowie mit einer Busse von Fr. 1'500.– bestraft (Urk. 31). Das Urteil wurde der Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 7 und S. 10).

- 5 -

### E. 2.1

Was das Tatverschulden der Beschuldigten anbelangt, kann ebenfalls vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 31 S. 17). In objektiver Hinsicht bleibt zu betonen, dass die Beschuldigte durch ihre Unachtsamkeit die Verkehrssicherheit erheblich gefährdete. Sie verursachte denn auch eine Kollision mit Sachschaden. Dabei setzte sie nicht nur sich und ihre Mitfahrer sondern auch einen weiteren Verkehrsteilnehmer einer konkreten erheblichen Gefahr aus, wobei es alleine dem Zufall zuzuschreiben ist, dass es nicht zu einem Personenschaden kam. Beim subjektiven Tatverschulden ist zugunsten der Beschuldigten zu berücksichtigen, dass sie zwar unbewusst aber dennoch grobfahrlässig handelte, indem sie vor einer Strassenverzweigung unaufmerksam war. Allerdings ist vorliegend der Grund des

momentanen Versagens eher am unteren Rand einer groben Fahrlässigkeiten anzusiedeln. Innerhalb des denkbaren Spektrums von groben Verkehrsregelverletzungen ist das Verschulden der Beschuldigten demnach als noch leicht zu gewichten.

### **E. 2.2**

Bezüglich der Täterkomponenten ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft ist und über einen einwandfreien automobilistischen Leumund

- 18 - verfügt (Urk. 12/3 und Urk. 12/7), was indes gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist (BGE 136 IV 1, Erw. 2.6). Auch aus dem übrigen Vorleben der Beschuldigten, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Nachtatverhalten lassen sich keine strafzumessungsrelevante Faktoren ableiten. Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 31 S. 17). Auch eine besondere Strafempfindlichkeit auf Seiten der Beschuldigten ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der Täterkomponente ergeben sich somit für die Strafzumessung keine relevanten Faktoren.

### **E. 2.3**

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass aus nachfolgend darzulegenden Gründen zusätzlich eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB auszufällen ist.

### **E. 2.4**

Die Kriterien für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen kann verwiesen werden (vgl. Urk. 31 S. 18). Aufgrund der von der Beschuldigten im Berufungsverfahren eingereichten Steuererklärung 2009 und der von der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Angaben (Urk. 43 S. 3) ist im Gegensatz zur Vorinstanz von einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen der Eheleute A.\_\_\_\_\_ von rund Fr. 250'000.– auszugehen. Davon ist rund ein Drittel der Beschuldigten anzurechnen, da sie selber nicht erwerbstätig ist und hauptsächlich die Kinder und den Haushalt betreut. Dementsprechend wäre an sich der Tagessatz gegenüber der Vorinstanz zu erhöhen. Nachdem die Staatsanwaltschaft jedoch ihrerseits kein Rechtsmittel gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, kann aufgrund des Verschlechterungsverbot ("reformatio in peius") der Tagessatz nicht erhöht werden. Der von der Vorinstanz veranschlagte Tagessatz von Fr. 80.– ist deshalb zu bestätigen.

### **E. 2.5**

Da vorliegend die Geldstrafe unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 31 S. 19) bedingt aufzuschieben ist, kann damit ge-

- 19 - stützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB eine Busse verbunden werden, wobei die kombinierte Strafe den Rahmen des dem Verschulden Angemessenen nicht überschreiten darf (BGE 6B\_912/2008, Erw. 3.2.). Mit einer Verbindungsstrafe soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Eine Verbindungsstrafe nach Art. 42 Abs. 4 StGB kommt insbesondere in Betracht, wenn man

der zu bestrafenden Person den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewähren will, ihr aber dennoch mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen Denkkzettel auferlegen möchte. Es spielen somit auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 18. Aufl., Zürich 2010, N 25 zu Art. 42; BGE 134 IV 8; BGE 134 IV 74). Da es sich im vorliegenden Fall um ein Massendelikt handelt, bei welchem "die Schnittstellenproblematik" zu berücksichtigen ist, erscheint es angemessen, der Beschuldigten neben der bedingt zu vollziehenden Geldstrafe eine Busse aufzuerlegen.

### **E. 2.6**

Die Busse bemisst sich je nach den Verhältnissen der zu bestrafenden Person so, dass diese insgesamt eine Strafe erhält, welche ihrem Verschulden angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine kombinierte Strafe handelt, wobei vorliegend das Hauptgewicht auf der bedingten Geldstrafe liegt und der Busse lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt. Nach der Praxis des Bundesgerichts darf sich der Anteil der Verbindungsstrafe an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen, wobei Abweichungen von dieser Regel im Bereich tiefer Strafen denkbar sind, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht ein lediglich symbolischer Charakter zukommt (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 27 zu Art. 42; BGE 6B\_912/2008, Erw. 3.4.4.). Unter Anwendung dieser Kriterien erscheint eine Busse von Fr. 600.– angemessen. Für den Fall, dass die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlten sollte, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 20 -

### **E. 2.7**

Im Ergebnis ist eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie eine Busse von Fr. 600.– auszufällen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen auszusprechen. 3. Die Vorinstanz hat der Beschuldigten mit zutreffender Begründung, auf welche verwiesen werden kann, für die auszufällende Geldstrafe den bedingten Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährt (Urk. 31 S. 19). Schon aufgrund des Verschlechterungsverbot ("reformation in peius") ist der Aufschub des Vollzuges zu bestätigen und die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 6) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). 3. Die Beschuldigte unterliegt zwar im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen vollumfänglich. Angesichts der Reduktion der Geldstrafe und der Verbindungsbusse ist jedoch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Kostenaufgabe im Berufungsverfahren angezeigt. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). 4. Dementsprechend ist der Beschuldigten für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

- 21 - Es wird erkannt:

### **E. 3**

Gegen dieses Urteil liess die Beschuldigte durch ihren neu beigezogenen erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 15. Juli 2011 (gleiches Datum Poststem- pel) rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 25). Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger am 4. Oktober 2011 im Doppel zugestellt (Urk. 29/1). Mit Eingabe vom

#### **E. 7**

Aufgrund dieser Erwägungen ist mit der Vorinstanz vom eingeklagten Sach- verhalt auszugehen.

#### **E. 8**

Die rechtliche Würdigung des erstellten Sachverhalts wurde durch die Vo- rinstanz in allen Teilen sorgfältig und zutreffend vorgenommen (Urk. 31 S. 13 ff.). Ergänzend bleibt festzuhalten, dass das Beachten von Lichtsignalen nach bun- desgerichtlicher Rechtsprechung zu den elementarsten Pflichten gehört, welcher ein Verkehrsteilnehmer zu beachten hat (BGE 123 IV 88, Erw. 4c). Die Praxis zeigt zwar, dass es auch an sich besonnenen Fahrzeuglenkern einmal passieren kann, schlicht und einfach ein seit mehreren Sekunden auf Rotlicht stehendes Lichtsignal zu übersehen. Sie können sich eine derart krasse Unaufmerksamkeit oft selbst nicht erklären und führen diese auf eine momentane Gedankenabwe- senheit, eine Unterhaltung mit Mitfahrern, Bedienung des Radios und dergleichen zurück. Dies allein reicht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht aus, um „den Grund des momentanen Versagens in einem milderen Licht erscheinen zu lassen“ (BGE 123 IV 88, Erw. 4c). Auch vorliegend sind keine mil- dernden Umstände erkennbar. Denn das Überfahren einer Kreuzung birgt hohe

- 17 - Gefahren, weshalb ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer mit einem Mindest- mass an Konzentration an eine Kreuzung heranzufahren hat, so dass er in der Lage ist, sich auch bei zwei Fahrspuren mit zwei separaten Ampeln auf die richti- ge Ampel zu konzentrieren. Die Beschuldigte ist daher in Bestätigung der Vo- rinstanz der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 Abs. SSV schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung und Strafvollzug 1. Die Grundsätze und Regeln der Strafzumessung wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 31 S. 15 ff.). Dementsprechend ergibt sich vorliegend ein Strafraum von einem Tagessatz Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.